



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Dezember 1989

Nummer 64

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	4. 12. 1989	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG)	661
223	5. 12. 1989	Verordnung über die Bildungsgänge in der Berufsschule (Ausbildungsordnung gemäß § 26 b SchVG – AO-BS)	656

**Verordnung
über die Bildungsgänge in der Berufsschule
(Ausbildungsordnung gemäß § 26 b SchVG –
AO-BS)**

Vom 5. Dezember 1989

Aufgrund des § 26 b Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NW. S. 155), geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 288), sowie aufgrund des § 10 Schulpflichtgesetz (SchpflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1980 (GV. NW. S. 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 288), insoweit im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

Inhalt

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel der Bildungsgänge
- § 2 Kooperation
- § 3 Gliederung der Berufsschule
- § 4 Unterrichtsorganisation, Unterrichtsfächer
- § 5 Leistungsbewertung
- § 6 Leistungsanforderungen
- § 7 Zeugnisse
- § 8 Ergänzende Bestimmungen für behinderte Schüler

II. Abschnitt

Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung

- § 9 Dauer und Gliederung der Bildungsgänge
- § 10 Ergänzende Bestimmungen für den Blockunterricht
- § 11 Aufnahmevoraussetzungen
- § 12 Klassenbildung
- § 13 Zeugnisse
- § 14 Berufsschulabschluß
- § 15 Nachprüfung
- § 16 Abschlußzeugnisse
- § 17 Gleichwertigkeit von Abschlüssen

III. Abschnitt

Klassen für Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis

- § 18 Dauer und Gliederung der Bildungsgänge
- § 19 Aufnahmevoraussetzungen
- § 20 Klassenbildung
- § 21 Zeugnisse

IV. Abschnitt

**Berufsgrundschuljahr und Vorklasse
zum Berufsgrundschuljahr**

- § 22 Aufgabe und Gliederung der Bildungsgänge
- § 23 Dauer der Bildungsgänge
- § 24 Aufnahmevoraussetzungen
- § 25 Klassenbildung
- § 26 Zeugnisse
- § 27 Gleichwertigkeit von Abschlüssen

V. Abschnitt

Schlußbestimmungen

- § 28 Änderungsvorschrift
- § 29 Inkrafttreten

Anlagen: Rahmenstundentafeln

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel der Bildungsgänge

(1) Die Berufsschule vermittelt in unterschiedlichen Bildungsgängen berufliche Kenntnisse und eine berufliche Grund- und Fachbildung in Verbindung mit einer erweiterten allgemeinen Bildung. Die Schüler und Schülerinnen (Schüler) sollen befähigt werden, Arbeitswelt und Gesellschaft mitzugestalten.

(2) Durch den Besuch der Berufsschule erfüllen Schüler ihre Berufsschulpflicht gemäß § 9 Schulpflichtgesetz (SchpflG).

§ 2

Kooperation

Die Berufsschule arbeitet mit den Ausbildungsbetrieben sowie den zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung (HwO) zusammen.

§ 3

Gliederung der Berufsschule

(1) Die Bildungsgänge in der Berufsschule umfassen:

1. die Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung für Schüler in einem Berufsausbildungsverhältnis,
2. die Klassen für Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis,
3. das Berufsgrundschuljahr und die Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr.

(2) Die Bildungsgänge der Berufsschule sind nach Schultypen gegliedert:

1. Technik
Berufsfelder: Metalltechnik, Elektrotechnik, Bautechnik, Textiltechnik und Bekleidung, Physik, Chemie, Biologie, Drucktechnik, Farbtechnik und Raumgestaltung, Holztechnik;
2. Wirtschaft und Verwaltung
Berufsfeld: Wirtschaft und Verwaltung (einschließlich ärztlicher Helferberufe);
3. Ernährung und Hauswirtschaft
Berufsfeld: Ernährung und Hauswirtschaft;
4. Sozial- und Gesundheitswesen
Berufsfelder: Sozialpflege, Gesundheit und Körperpflege;
5. Agrarwirtschaft
Berufsfeld: Agrarwirtschaft.

(3) Eine Berufsschule kann Berufsfelder aus mehreren Schultypen umfassen.

§ 4

Unterrichtsorganisation, Unterrichtsfächer

(1) Der Unterricht wird in der Regel im Klassenverband erteilt.

(2) Der Unterricht umfaßt den Pflichtbereich (berufsübergreifender Bereich und berufsbezogener Bereich) und den Wahlbereich. Der Wahlbereich kann nach den Möglichkeiten der einzelnen Schule zusätzlich mit bis zu zwei Stunden je Schulwoche angeboten werden, um die Schüler unter besonderer Berücksichtigung ihrer Bildungsvoraussetzungen zu fördern.

(3) Die Unterrichtsfächer und die Stundentafeln ergeben sich aus den Rahmenstundentafeln (Anlagen 1 bis 3) sowie ergänzend aus den Richtlinien und Lehrplänen des Kultusministers. Für die Unterrichtsinhalte und die Anforderungen gelten die Richtlinien und Lehrpläne des Kultusministers.

Anlagen
1 bis 3

§ 5

Leistungsbewertung

(1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach den §§ 21, 22 und 25 Allgemeine Schulordnung (ASchO).

(2) Schriftliche Arbeiten zur Leistungsfeststellung können in allen Fächern mit Ausnahme von Sport und Fachpraxis geschrieben werden.

§ 6

Leistungsanforderungen

Schüler haben die Leistungsanforderungen einer Klasse erfüllt oder einen Bildungsgang der Berufsschule erfolgreich beendet, wenn ihre Leistungen in allen Fächern mit mindestens ausreichend bewertet werden oder in nicht mehr als einem Fach mangelhaft sind.

§ 7

Zeugnisse

(1) Die Schüler erhalten zum Ende eines Schuljahres ein Zeugnis (§§ 25, 26 ASchO) sowie Halbjahreszeugnisse, soweit § 13 Abs. 3 und § 26 Abs. 3 dies vorsehen.

(2) Schüler, die einen Bildungsgang der Berufsschule erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten ein Abschlußzeugnis.

(3) Schüler, die einen Bildungsgang der Berufsschule ohne Erfolg besucht haben oder die Berufsschule vorzeitig verlassen, erhalten ein Abgangszeugnis.

§ 8

Ergänzende Bestimmungen für behinderte Schüler

Soweit es die Behinderung eines Schülers erfordert, kann mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde von den Bestimmungen über die Leistungsbewertung und von Abschluß- und Berechtigungsbedingungen abgewichen werden.

II. Abschnitt

Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung

§ 9

Dauer und Gliederung der Bildungsgänge

(1) Die Bildungsgänge der Fachklassen dauern in der Regel drei Jahre. Sie können sich entsprechend der Festlegung der Ausbildungszeiten in den Ausbildungsordnungen gemäß § 25 BBiG und § 25 HwO verkürzen oder verlängern.

(2) Der Unterricht wird in Teilzeitform an einzelnen Wochentagen oder durch Zusammenfassung des Unterrichts zu einem oder mehreren Unterrichtsabschnitten in Vollzeitform (Blockunterricht) erteilt. Eine Verknüpfung von Teilzeit- und Vollzeitform innerhalb eines Schuljahres ist zulässig.

(3) Der Unterricht in Teilzeitform umfaßt grundsätzlich 480 Jahresstunden, soweit der Kultusminister nicht für einzelne Ausbildungsberufe oder Schülergruppen besondere Regelungen erläßt.

(4) An einem Tag dürfen höchstens acht Unterrichtsstunden erteilt werden. Der Unterricht kann im Rahmen der Jahresstunden nach den unterrichtsorganisatorischen Möglichkeiten der einzelnen Schule unterschiedlich auf die beiden Schulhalbjahre verteilt werden.

§ 10

Ergänzende Bestimmungen für den Blockunterricht

(1) Der Blockunterricht wird in zwölf bis 14 Wochen pro Schuljahr erteilt. Die Unterrichtsblöcke sollen in der Regel das Vielfache einer Woche umfassen. Die wöchentliche Unterrichtsdauer beträgt in der Regel 30 bis 35 Unterrichtsstunden. Es sind mindestens fünf Unterrichtstage je Woche vorzusehen.

(2) Der Blockunterricht setzt voraus, daß die personelle und sächliche Ausstattung der Schule die ordnungsgemäße Durchführung des Blockunterrichts zuläßt. Der Block-

unterricht kann nur zum Beginn eines Schuljahres eingeführt, geändert oder aufgehoben werden. Er kann auf einzelne Berufsfelder oder Berufe beschränkt werden. Der Kultusminister kann im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie für einzelne Berufsfelder oder Berufe den Blockunterricht, die Blockform und die Blockzeiten festlegen.

(3) Über die Einführung, Änderung und Aufhebung des Blockunterrichts entscheidet im übrigen die Schule im Benehmen mit dem Schulträger und den nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung für die Berufsausbildung zuständigen Stellen. Die Entscheidung ist der oberen Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen. Werden vom Schulträger oder der für die Berufsausbildung zuständigen Stelle Bedenken erhoben, bedarf die Entscheidung der Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

(4) Das Verfahren nach Absatz 3 kann auch durch Antrag einer der beteiligten Stellen eingeleitet werden.

§ 11

Aufnahmevoraussetzungen

In die Fachklassen werden Schüler aufgenommen, die sich in einem Berufsausbildungsverhältnis befinden; der Kultusminister kann zulassen, daß in Einzelfällen auch Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis aufgenommen werden.

§ 12

Klassenbildung

(1) Die Fachklassen werden grundsätzlich für die einzelnen Ausbildungsberufe als Jahrgangsklassen gebildet.

(2) Wird an den Schulen eines Schulträgers die notwendige Schülerzahl für die Bildung einer Jahrgangsfachklasse nicht erreicht, so werden die Schüler in der Regel in Bezirksfachklassen unterrichtet.

(3) Sofern die Ausbildungsordnungen nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung im ersten Ausbildungsjahr eine berufsfeldbreite Grundbildung vorsehen, können Fachklassen für alle Berufe des jeweiligen Berufsfeldes eingerichtet werden.

§ 13

Zeugnisse

(1) Die Schüler der Fachklassen erhalten ein Zeugnis, in dem vermerkt ist, ob sie die Leistungsanforderungen der Klasse (§ 6) erfüllt haben. Der Vermerk dient der Kontrolle über den Leistungsstand der Schüler während des fortlaufenden Bildungsganges. Der Schüler rückt ohne Versetzung in die nächste Klasse vor, sofern er nicht wegen Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses die Klasse wiederholt.

(2) Schüler mit Blockunterricht erhalten das Zeugnis am Ende des letzten Unterrichtsblockes im Schuljahr.

(3) Zum Ende des Schulhalbjahres werden Zeugnisse nur vor der Abschlußprüfung (§§ 34 ff. BBiG, §§ 31 ff. HwO) erteilt.

(4) Die für die Berufsausbildung Mitverantwortlichen, bei noch nicht volljährigen Schülern auch die Erziehungsberechtigten, nehmen von dem Zeugnis gemäß § 26 Abs. 1 ASchO Kenntnis.

§ 14

Berufsschulabschluß

(1) Der Berufsschulabschluß wird unabhängig vom Berufsabschluß nach §§ 34 ff. BBiG, §§ 31 ff. HwO zuerkannt, wenn die Leistungen am Ende des Bildungsganges den Anforderungen nach § 6 entsprechen. Die Noten der Fächer des letzten Schuljahres werden zu einer Berufsschulabschlußnote zusammengefaßt. Ist im letzten Schuljahr ein Fach des berufsübergreifenden Lernbereiches nicht erteilt worden, so ist für dieses Fach die letzte Zeugnisnote einzubeziehen. Die Berufsschulabschlußnote von Schülern in Ausbildungsberufen, deren Ausbildungszeit zum Schulhalbjahr endet, ergibt sich aus den Noten der

Unterrichtsfächer, die in den letzten beiden vorangegangenen Schulhalbjahren erteilt wurden.

(2) Die Berufsschulabschlußnote ergibt sich aus der folgenden Zuordnung des arithmetischen Mittelwertes der Noten:

sehr gut	(1,0 – 1,5),
gut	(1,51 – 2,5),
befriedigend	(2,51 – 3,5),
ausreichend	(ab 3,51).

§ 15

Nachprüfung

(1) Schüler, die den Berufsschulabschluß nicht erreicht haben, können entsprechend § 29 Abs. 1 ASchO in der Regel zu Beginn des folgenden Schuljahres eine Nachprüfung ablegen.

(2) Schüler werden durch den Schulleiter zur Nachprüfung zugelassen, wenn sie durch die Verbesserung der Note von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ in einem Fach den Berufsschulabschluß erreichen würden. Die Schüler wählen das Fach, in dem sie die Nachprüfung ablegen wollen.

(3) Der Schulleiter bildet für die Nachprüfung einen Prüfungsausschuß. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Schulleiter oder ein hierfür bestellter Vertreter als Vorsitzender, in der Regel der bisherige Fachlehrer des Schülers als Prüfer und in der Regel der Klassenlehrer als Protokollführer.

(4) Die Prüfung besteht aus einer mündlichen, in einem Fach mit schriftlichen Arbeiten außerdem aus einer schriftlichen Prüfung.

(5) Erfüllen Schüler aufgrund des Ergebnisses der Nachprüfung die Abschlußbedingungen, so wird ihnen der Berufsschulabschluß zuerkannt. Sie erhalten ein Zeugnis mit der in der Nachprüfung erreichten Note.

§ 16

Abschlußzeugnisse

(1) Schüler, die einen Bildungsgang der Fachklassen erfolgreich durchlaufen haben, erhalten ein Abschlußzeugnis, in dem der Berufsschulabschluß zuerkannt wird. In dem Abschlußzeugnis werden die Fächer gesondert aufgeführt, die die Schüler bereits vorher abgeschlossen haben. Schüler in einer gestuften Berufsausbildung erhalten den Berufsschulabschluß nach einer mindestens zweijährigen Ausbildungsdauer.

(2) Schüler, die die Berufsschule im laufenden Bildungsgang verlassen und vorzeitig die Abschlußprüfung nach § 34 BBiG oder § 31 HwO bestanden haben, erhalten nach Maßgabe des Absatzes 1 ein Abschlußzeugnis mit der Zuerkennung des Berufsschulabschlusses.

§ 17

Gleichwertigkeit von Abschlüssen

(1) Der Berufsschulabschluß ist dem Hauptschulabschluß gleichwertig, wenn der Schüler vor Eintreten in den Bildungsgang der Berufsschule die Klasse 8 einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule durchlaufen oder die Klasse 9 der Schule für Lernbehinderte (Sonderschule) erfolgreich besucht hatte.

(2) Der Berufsschulabschluß ist dem Sekundarabschluß I – Hauptschulabschluß nach Klasse 10 – gleichwertig, wenn der Schüler vor Eintreten in den Bildungsgang der Berufsschule den Hauptschulabschluß oder einen gleichwertigen Abschluß erworben hatte und eine Berufsschulabschlußnote von mindestens 3,5 erreicht hat.

(3) Dem Schüler, der vor Eintreten in einen Bildungsgang der Berufsschule den Sekundarabschluß I – Hauptschulabschluß nach Klasse 10 – erworben hatte, wird neben dem Berufsschulabschluß der Sekundarabschluß I – Fachoberschulreife – zuerkannt, wenn er eine Berufsschulabschlußnote von mindestens 2,5 erreicht, die Berufsabschlußprüfung bestanden und die für die Fachoberschulreife notwendigen Englischkenntnisse nachgewiesen hat. Der Kultusminister kann zulassen, daß an die Stelle von Englisch eine andere Fremdsprache tritt.

III. Abschnitt

Klassen für Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis

§ 18

Dauer und Gliederung der Bildungsgänge

(1) Die Bildungsgänge der Klassen für Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis dauern in der Regel zwei Jahre.

(2) Der Unterricht wird in der Regel in Teilzeitform erteilt. Er umfaßt in der Regel neun bis zwölf, mindestens sieben Unterrichtsstunden pro Woche.

§ 19

Aufnahmevoraussetzungen

In Klassen für Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis werden Schüler aufgenommen, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und sich in keinem Berufsausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung befinden.

§ 20

Klassenbildung

Die Klassen für Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis werden nach den Berufsfeldern gebildet, denen ihre Berufs- oder Praktikantentätigkeit oder ihr Interessenschwerpunkt zugeordnet werden kann.

§ 21

Zeugnisse

Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis erhalten am Ende des Schuljahres ein Zeugnis, in dem vermerkt ist, ob sie die Leistungsanforderungen der Klasse (§ 6) erfüllt haben. Der Vermerk dient der Kontrolle über den Leistungsstand der Schüler während des fortlaufenden Bildungsganges. Der Schüler rückt ohne Versetzung in die nächste Klasse vor.

IV. Abschnitt

Berufsgrundschuljahr und Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr

§ 22

Aufgabe und Gliederung der Bildungsgänge

(1) Die Schüler erhalten im Berufsgrundschuljahr im Rahmen eines Berufsfeldes eine berufliche Grundbildung. Dabei werden dem Schüler berufsübergreifende und berufsbezogene Lerninhalte vermittelt, die durch ein frei wählbares Lernangebot ergänzt werden.

(2) Die Berufsgrundbildung ist für Ausbildungsberufe, die dem Berufsfeld zugeordnet sind, Grundlage einer folgenden Fachausbildung.

(3) Die Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr dient der Vorbereitung auf die Aufnahme einer Berufsausbildung und soll neben einer Erweiterung der Allgemeinbildung Kenntnisse und Fertigkeiten aus mehreren Berufsfeldern vermitteln.

(4) Die Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr gliedert sich in eine Orientierungs- und Beratungsphase, in der Unterricht in bis zu drei Berufsfeldern angeboten wird, und in eine Einarbeitungsphase, in der der Unterricht in einem Berufsfeld fortgesetzt wird. Während der Einarbeitungsphase können Betriebspraktika durchgeführt werden.

§ 23

Dauer der Bildungsgänge

Die Bildungsgänge der Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr und des Berufsgrundschuljahres dauern jeweils ein Jahr. Die Unterrichtsdauer beträgt in der Regel 34 Unterrichtsstunden pro Woche, verteilt auf mindestens fünf Wochentage.

§ 24

Aufnahmevoraussetzungen

In das Berufsgrundschuljahr werden Schüler aufgenommen, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und

den Hauptschulabschluß oder einen gleichwertigen Abschluß erworben oder die Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr erfolgreich besucht haben. In die Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr werden Schüler aufgenommen, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben, aber nicht über den Hauptschulabschluß oder einen gleichwertigen Abschluß verfügen. In Ausnahmefällen kann die Vorklasse nach § 6 a SchpflG auch als zehntes Vollzeitpflichtschuljahr besucht werden.

§ 25

Klassenbildung

Die Klassen des Berufsgrundschuljahres und der Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr werden nach Berufsfeldern gebildet.

§ 26

Zeugnisse

(1) Schüler des Berufsgrundschuljahres und der Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr erhalten ein Abschlußzeugnis, wenn sie die Leistungsanforderungen des Bildungsganges (§ 6) erfüllt haben; dabei müssen die Leistungen in der berufsbezogenen Praxis insgesamt mindestens ausreichend sein.

(2) Schüler, die das Berufsgrundschuljahr nicht erfolgreich durchlaufen haben, können das Berufsgrundschuljahr einmal wiederholen. Schüler, die die Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr nicht erfolgreich durchlaufen haben, können die Vorklasse nicht wiederholen.

(3) Die Schüler des Berufsgrundschuljahres und der Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr erhalten nach dem ersten Schulhalbjahr ein Zwischenzeugnis.

§ 27

Gleichwertigkeit von Abschlüssen

(1) Der erfolgreiche Besuch der Vorklasse und eines anschließenden Berufsgrundschuljahres vermittelt den Schülern einen dem Hauptschulabschluß gleichwertigen Abschluß.

(2) Schüler des Berufsgrundschuljahres, die bei Eintreten in den Bildungsgang den Hauptschulabschluß erworben hatten und das Berufsgrundschuljahr erfolgreich durchlaufen haben, erhalten einen dem Sekundarabschluß I – Hauptschulabschluß nach Klasse 10 – gleichwertigen Abschluß.

(3) Schüler des Berufsgrundschuljahres, die den Sekundarabschluß I – Hauptschulabschluß nach Klasse 10 – bereits erworben haben, erwerben den Sekundarabschluß I – Fachoberschulreife – durch den erfolgreichen Besuch des Berufsgrundschuljahres, wenn sie im Durchschnitt mindestens befriedigende Leistungen (Notendurchschnitt 3,0 und besser) in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik erzielen.

V. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 28

Änderungsvorschrift

(1) Die Allgemeine Schulordnung vom 8. November 1978

(GV. NW. S. 552), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 1985 (GV. NW. S. 212), wird wie folgt geändert:

a) § 32 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Dem Schüler mit Sekundarabschluß I – Hauptschulabschluß nach Klasse 10 – wird neben dem Berufsschulabschluß nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Sekundarabschluß I – Fachoberschulreife – zuerkannt.“

b) § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Nach Abschluß der Vorklasse und eines anschließenden Berufsgrundschuljahres erwirbt der Schüler nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung einen dem Hauptschulabschluß gleichwertigen Abschluß. Nach Abschluß des Berufsgrundschuljahres erwirbt der Schüler mit Hauptschulabschluß nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung einen dem Sekundarabschluß I – Hauptschulabschluß nach Klasse 10 – gleichwertigen Abschluß.“

c) § 32 Abs. 3 Sätze 1 und 2 werden gestrichen.

(2) Die Verordnung über den Bildungsgang in der Berufsaufbauschule vom 22. August 1979 (GV. NW. S. 568) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluß des ersten Jahres der Berufsschule oder das Abschlußzeugnis des Berufsgrundschuljahres,“

(3) Die Verordnung über die Bildungsgänge in Klasse 10 der Hauptschule vom 26. Februar 1980 (GV. NW. S. 247), geändert durch Verordnung vom 30. November 1984 (GV. NW. S. 758), wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Weitere Berechtigungen

Dem Schüler, der vor Eintreten in einen Bildungsgang der Berufsschule den Sekundarabschluß I – Hauptschulabschluß nach Klasse 10 – erworben hatte, wird neben dem Berufsschulabschluß der Sekundarabschluß I – Fachoberschulreife – zuerkannt, wenn er eine Berufsschulabschlußnote von mindestens 2,5 erreicht, die Berufsabschlußprüfung bestanden und die für die Fachoberschulreife notwendigen Englischkenntnisse nachgewiesen hat. Der Kultusminister kann zulassen, daß an die Stelle von Englisch eine andere Fremdsprache tritt (§ 17 Abs. 3 der Verordnung über die Bildungsgänge in der Berufsschule).“

§ 29

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Blockunterricht an Berufsschulen vom 28. April 1983 (GV. NW. S. 157) außer Kraft.

(2) Schüler, die sich zu diesem Zeitpunkt bereits in Bildungsgängen der Berufsschule befinden, beenden ihre Schullaufbahn nach den bisher geltenden Bestimmungen. Ihnen kann auf Antrag der Berufsschulabschluß erteilt werden, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1989

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwier

Anlage 1

**Rahmenstundentafel
Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung**

Unterrichtsfach	Wochen- stunden ¹⁾	Jahres- stunden ²⁾
I. Berufsübergreifender Bereich		
Religionslehre	1	40
Politik	1	40
Deutsch	1	40
Sport	1	40
	4	160
II. Berufsbezogener Bereich ³⁾	8	320
III. Wahlbereich ⁴⁾	(2)	(80)
	12 (2)	480 (80)

¹⁾ Wochenstunden sind auf das Schuljahr bezogene Durchschnittswerte. Der Unterricht kann zu Blöcken zusammengefaßt werden.

²⁾ Die Jahresstunden errechnen sich über das statistische Mittel von 40 Wochen Unterricht in einem Schuljahr.

³⁾ Fächer entsprechend der Stundentafel des jeweiligen Ausbildungsberufes.

⁴⁾ Kurse zur Stützung, Vertiefung und Erweiterung nach dem Bedarf und den Möglichkeiten der Schule, bis zu 2 Wochenstunden.

Anlage 2

**Rahmenstundentafel
Klassen für Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis**

Unterrichtsfach	Wochen- stunden ¹⁾	Jahres- stunden ²⁾
I. Berufsübergreifender Bereich		
Religionslehre	1	40
Politik	1	40
Deutsch	1	40
Sport	1	40
	4	160
II. Berufsbezogener Bereich ³⁾		
Berufsbezogene Theorie		
Berufsbezogene Praxis	5-8	200-320
III. Wahlbereich ⁴⁾	(2)	(80)
	9-12 (2)	360-480 (80)

¹⁾ Wochenstunden sind auf das Schuljahr bezogene Durchschnittswerte.

²⁾ Die Jahresstunden errechnen sich über das statistische Mittel von 40 Wochen Unterricht in einem Schuljahr.

³⁾ In Praktikanten-Klassen und Fachklassen der Pflegevorschule/Freie Bildungseinrichtung beträgt das Unterrichtsangebot 8 Wochenstunden.

⁴⁾ Kurse zur Stützung, Vertiefung und Erweiterung nach dem Bedarf und den Möglichkeiten der Schule, bis zu 2 Wochenstunden.

Anlage 3

**Rahmenstundentafeln
A. Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr**

Unterrichtsfach	Wochen- stunden ¹⁾	Jahres- stunden ²⁾
I. Berufsübergreifender Bereich		
Religionslehre	2	80
Politik	2	80
Wirtschaftslehre	2	80
Deutsch	2	80
Sport	2	80
	10	400
II. Berufsbezogener Bereich ³⁾		
Berufsbezogene Theorie		
Berufsbezogene Praxis	24	960
III. Wahlbereich ⁴⁾	(2)	(80)
	34 (2)	1 360 (80)

¹⁾ Wochenstunden sind auf das Schuljahr bezogene Durchschnittswerte.

²⁾ Die Jahresstunden errechnen sich über das statistische Mittel von 40 Wochen Unterricht in einem Schuljahr.

³⁾ Fächer entsprechend der Stundentafel des jeweiligen Berufsfeldes.

⁴⁾ Kurse zur Stützung, Vertiefung und Erweiterung nach dem Bedarf und den Möglichkeiten der Schule, bis zu 2 Wochenstunden.

B. Berufsgrundschuljahr

Unterrichtsfach	Wochen- stunden ¹⁾	Jahres- stunden ²⁾
I. Berufsübergreifender Bereich ³⁾		
Religionslehre	1-2	40-80
Politik	1-2	40-80
Deutsch	1-2	40-80
Sport	1-2	40-80
	4-7	160-280
II. Berufsbezogener Bereich ³⁾		
Berufsbezogene Theorie		
Berufsbezogene Praxis	27-30	1 080-1 200
III. Wahlbereich ⁴⁾	(2)	(80)
	34 ⁵⁾ (2)	1 360 (80)

¹⁾ Wochenstunden sind auf das Schuljahr bezogene Durchschnittswerte.

²⁾ Die Jahresstunden errechnen sich über das statistische Mittel von 40 Wochen Unterricht in einem Schuljahr.

³⁾ Fächer in Art und Umfang entsprechend der Stundentafel des jeweiligen Berufsfeldes. Diese ist gemäß den Ausbildungsordnungen nach § 25 Abs. 1 BBiG und § 27 Abs. 1 HwO mit den geltenden Rahmenstundentafeln der Berufsfelder abgestimmt.

⁴⁾ Kurse zur Stützung, Vertiefung und Erweiterung nach dem Bedarf und den Möglichkeiten der Schule, bis zu 2 Wochenstunden.

⁵⁾ Die Wochenstundenzahl von 34 muß in allen Berufsfeldern erfüllt werden.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des
§ 5 Schulfinanzgesetz
(VO zu § 5 SchFG)
Vom 4. Dezember 1989**

Aufgrund des § 5 des Schulfinanzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1970 (GV. NW. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 1989 (GV. NW. S. 464), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister sowie mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung, des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 1987 (GV. NW. S. 174), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 1989 (GV. NW. S. 421), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird als § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Klassenbildungswerte

(1) Die Klassen werden auf der Grundlage von Klassenfrequenzrichtwerten, Klassenfrequenzhöchstwerten und Klassenfrequenzmindestwerten sowie Bandbreiten in der Regel als Jahrgangsklassen gebildet.

(2) Die Zahl der Schüler einer Klasse soll mit dem Klassenfrequenzrichtwert übereinstimmen, damit den Schülern die in § 1 Abs. 1 vorgesehenen Unterrichtsstunden erteilt werden können. Die Zahl der Schüler darf in Eingangsklassen nicht über dem Klassenfrequenzhöchstwert und nicht unter dem Klassenfrequenzmindestwert (50 v. H. des Klassenfrequenzhöchstwertes) liegen. Geringfügige Abweichungen können die Schulaufsichtsbehörden nur in besonderen Ausnahmefällen zulassen, insbesondere bei der Klassenbildung in Klasse 10 der Hauptschule, in Sonderschulen, in berufsbildenden Schulen und Kollegs, bei der Kursbildung in der gymnasialen Oberstufe und der Kollegs sowie bei Schulen des Zweiten Bildungsweges. Soweit Bandbreiten vorgesehen sind, darf die Zahl der Schüler nur insoweit außerhalb der Bandbreite liegen, als Ausnahmen nach Absatz 6 zugelassen sind.

(3) Die Zahl der von der Schule zu bildenden Klassen (Klassenrichtzahl) ergibt sich dadurch, daß die Schülerzahl der Schule durch den jeweiligen Klassenfrequenzrichtwert geteilt wird. Die Klassenrichtzahl darf nur insoweit überschritten werden, als nach dieser Verordnung die Klassenbildung in den Jahrgangsstufen dies unumgänglich erforderlich macht oder ausdrücklich zugelassen ist.

(4) Im Gebiet eines Schulträgers sollen in Schulen derselben Schulform möglichst gleich starke Klassen gebildet werden.

(5) In der Grundschule (Jahrgangsstufen 1 bis 4) beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 23, der Klassenfrequenzhöchstwert 30 und der Klassenfrequenzmindestwert 15. Für die Bildung der Gruppen im Schulkinder Garten beträgt der Richtwert 16, der Höchstwert 20 und der Mindestwert 10.

(6) In der Sekundarstufe I (Jahrgangsstufen 5 bis 10) – Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule – beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 28. Es gelten folgende Bandbreiten:

- a) bis dreizügig 23 bis 30
Diese Bandbreite kann mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde um bis zu fünf Schüler über- oder unterschritten, in der einzügigen oder zweizügigen Hauptschule auch ohne Zustimmung unterschritten werden.

- b) ab vierzügig 25 bis 28

Diese Bandbreite kann mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde um bis zu zwei Schüler über- oder unterschritten werden.

Eine Klassenbildung außerhalb der Bandbreite darf nur zugelassen werden, wenn eine Klassenbildung innerhalb der Bandbreite nicht möglich oder im Einzelfall nicht vertretbar ist.

(7) In den übrigen Schulstufen und Schulformen betragen die Klassenfrequenzrichtwerte und Klassenfrequenzhöchstwerte:

		Klassenfrequenz- richtwert höchstwert	
1. Jahrgangsstufen 11–13			
Gymnasium		22	25
Gesamtschule			
2. Berufsbildende Schulen			
a) allgemein		22	31
(Berufsschule, Berufsaufbauschule, Berufsfachschule, Fachoberschule, Fachschule)			
b) bei fachpraktischer Unterweisung			
Berufsschule	Theorieunterricht	26	29
(Schüler ohne Ausbildungsvertrag/Arbeitsverhältnis), Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr	fachpraktische Unterweisung	13	15
Berufsgrundschuljahr,	Theorieunterricht	28	31
Berufsfachschule	fachpraktische Unterweisung	14	16
c) Höhere Berufsfachschule mit gymnasialer Oberstufe		22	25
3. Kollegs			
Vollzeitform		22	25
Teilzeitform		22	31
4. Schulen des Zweiten Bildungsweges (Abendrealschule, Abendgymnasium, Kolleg)		20	25
Vorkurse		20	30
5. Sonderschulen			
Schulen für Lernbehinderte		16	22
Schulen für Geistigbehinderte, Körperbehinderte, Gehörlose, Blinde und Kranke (Sonderschulklassen)		10	13
Schulen für Erziehungshilfe, Schwerhörige, Sehbehinderte und Sprachbehinderte (Sonderschulklassen)		11	14"
2. In § 3 Abs. 3 werden nach den Wörtern „um einen Ausgleich der Arbeitszeitverkürzung nach § 2 Abs. 2“ die Wörter „und der Mehrklassenbildung in der Primarstufe und der Sekundarstufe I“ eingefügt.			
3. § 4 wird wie folgt geändert:			
a) In Absatz 1 Nr. 9 erhält Buchstabe a folgende Fassung:			
„a) Schule für Lernbehinderte		11,3"	
b) In Absatz 1 Nr. 10 erhält Buchstabe a folgende Fassung:			
„a) Teilzeitschule		45"	
c) In Absatz 1 Nr. 16 erhält Buchstabe b, bb folgende Fassung:			
„bb) Einfachqualifikation		45"	
d) Nach Absatz 6 wird als Absatz 7 angefügt:			
„(7) Soweit aufgrund der geänderten Klassenbildungswerte (§ 2 a) in den Eingangsklassen der			

Grundschule und der Schulformen der Sekundarstufe I Mehrklassen gegenüber den richtliniengemäß gebildeten Eingangsklassen des Schuljahres 1988/89 zu bilden sind, kann der Kultusminister zum Ausgleich den Schulaufsichtsbehörden zusätzliche Stellen nach Maßgabe des Haushalts zuweisen.“

4. In § 5 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) § 4 tritt am 31. Juli 1991 außer Kraft.“

Artikel II

Der Kultusminister wird ermächtigt, die Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz in der sich aus der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz vom 15. Juni 1989 (GV. NW. S. 421) und dieser Verordnung ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen, die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel III

Artikel I Nr. 1 und Artikel II treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung am 1. August 1990 in Kraft.

Die Bandbreiten für die Sekundarstufe I (§ 2 a Abs. 6) werden schrittweise eingeführt für die Eingangsklassen.

Düsseldorf, den 4. Dezember 1989

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Schwier

– GV. NW. 1989 S. 661.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359